

# Stellen Sie einen Antrag

Wer von Zuzahlungen und Eigenbehalten betroffen ist, ist häufig mit hohen Belastungen konfrontiert. Die Belastungsgrenze deckelt diese bei einem Höchstbetrag und schützt Sie so vor zu hohen Belastungen. Sie müssen nichts weiter tun, als einen Antrag zu stellen, um die Belastungsgrenze zu nutzen.

Die Belastungsgrenze definiert den Betrag, bis zu welchem Sie persönlich Zuzahlungen und Eigenbehalte leisten müssen. Diese

summieren sich schnell zu großen Beträgen, zum Beispiel für Arzneimittel und Fahrtkosten. Die Belastungsgrenze liegt generell bei zwei Prozent Ihres jährlichen Bruttoeinkommens. Dazu zählen beispielsweise Ihr Grundgehalt, Ihre Rente oder die Einnahmen Ihres mitversicherten Ehepartners. Auf dieser Basis wird Ihre persönliche Belastungsgrenze individuell berechnet.

Wichtig: Die Belastungsgrenze gilt immer pro Kalenderjahr. Stellen Sie deshalb den Antrag auf Festsetzung der Belastungsgrenze(n) jedes Kalenderjahr neu – damit die Festsetzung in Abhängigkeit zu Ihrem Bruttoeinkommen korrekt erfolgen kann.

## Hilfe für chronisch Erkrankte

Sind Sie von einer schweren chronischen Krankheit nach der Chroniker-Richtlinie betroffen? Dann liegt Ihre persönliche Belastungsgrenze bei einem Prozent Ihres Bruttoeinkommens – auch bezüglich der Beihilfe nach der Bundesbeihilfeverordnung.

Laut Gemeinsamem Bundesausschuss ist schwerwiegend chronisch krank, wer sich nachweislich wegen derselben Krankheit seit wenigstens einem Jahr in ärztlicher Dauerbehandlung befindet und zusätzlich eines der folgenden Kriterien erfüllt:

### Gut zu wissen

Eine Belastungsgrenze für Versicherungsleistungen gibt unsere Satzung vor. Parallel dazu hat die Bundesbeihilfeverordnung eine eigenständige Belastungsgrenze, die ebenfalls bei zwei Prozent des jährlichen Bruttoeinkommens liegt. Deshalb ist häufig von Belastungsgrenzen – im Plural – die Rede.

Eine jeweils aktuelle Aufstellung der von Ihnen geleisteten Zuzahlungen und Eigenbehalte finden Sie am Ende jedes Erstattungsbescheids. Die genannten Summen geben wir getrennt nach Versicherungsleistungen und Beihilfe an.



Einkommensart	Nachweis (bitte in Kopie vorlegen)
Dienst- und Versorgungsbezüge	Bezügemitteilung vom Dezember des Vorjahres
Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung	Rentenanpassungsmitteilung vom Juli des Vorjahres
Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung des Mitglieds und des Ehe- beziehungsweise Lebenspartners	Mitteilung der Rentenkasse (beispielsweise Betriebsrenten) des Vorjahres
Sonstige Einkünfte gemäß § 2 Einkommenssteuergesetz (zum Beispiel Einkünfte aus (nicht-)selbständiger Arbeit, Miete, Pacht, Kapitalerträge) des nicht gesetzlich versicherten Ehe- oder Lebenspartners	Einkommensteuerbescheid des Vorjahres
Zusätzliche Einkünfte aus selbständiger und nicht selbständiger Arbeit der beihilfeberechtigten Person gemäß § 2 Absatz 2 Einkommenssteuergesetz	Einkommensteuerbescheid des Vorkalenderjahres

- Sie sind pflegebedürftig entsprechend des Pflegegrads 3, 4 oder 5.
- Sie verfügen über einen Schwerbehindertenausweis mit einem Behinderungsgrad von mindestens 60 Prozent. Oder Sie sind aufgrund einer Krankheit mindestens zu 60 Prozent erwerbsgemindert.
- Sie müssen kontinuierlich medizinisch versorgt werden, damit sich nach Ansicht Ihres Arztes Ihre Krankheit nicht lebensbedrohlich verschlimmert, Ihre Lebenserwartung nicht vermindert oder Ihre Lebensqualität nicht dauerhaft beeinträchtigt wird.

Ihrem jährlichen Antrag auf Festsetzung der Belastungsgrenze(n) fügen Sie das Formular zum Nachweis einer chronischen Erkrankung bei. Sie finden es im ServiceCenter – wie auch den Antrag für die Belastungsgrenze – auf [www.pbeakk.de](http://www.pbeakk.de) (im Bereich Formulare Grundversicherung). Wenn im vergangenen Jahr Ihre Belastungsgrenze bereits mit einem Prozent festgesetzt wurde, ist die erneute Vorlage eines Nachweises über die chronische Erkrankung nicht notwendig.

## Berechnung der Belastungsgrenze

Die Grundlage für die Berechnung der Belastungsgrenze ist Ihr Bruttoeinkommen des Vorkalenderjahres. Für das Kalenderjahr 2025 benötigen wir daher Ihre Einkommensnachweise aus dem Kalenderjahr 2024. Die Festsetzung der Belastungsgrenze ist nur mit Vorlage der entsprechenden Nachweise möglich.

Bei der Berechnung Ihrer Belastungsgrenze werden darüber hinaus folgende Freibeträge für Kinder und Ehepartner beziehungsweise eingetragenen Lebenspartner vom Vorjahreseinkommen abgezogen:

- Minderung Ihrer Belastungsgrenze um den Kinderfreibetrag für jedes zu berücksichtigende Kind
- Verdopplung dieses Kinderfreibetrags, wenn Sie gemeinsam mit Ih-



- rem Ehepartner steuerlich veranlagt waren („Ehegattensplitting“)
- Minderung Ihres Jahreseinkommens um 15 Prozent, wenn Sie verheiratet sind

## Mehr erfahren

Die Antragsformulare und Infos zum Thema Belastungsgrenze(n) finden Sie unter [www.pbeakk.de](http://www.pbeakk.de) im Menüpunkt Grundversicherung.

## Wenn die Belastungsgrenze erreicht ist

Wenn Sie Ihre Belastungsgrenze(n) im beantragten Kalenderjahr erreichen, müssen Sie für das restliche Jahr keine Zuzahlungen und Eigenbehalte mehr leisten.

Auch Arzneimittel, die apotheken-, aber nicht verschreibungspflichtig sind, erstatten wir Ihnen, wenn Sie die Belastungsgrenze(n) erreichen. Voraussetzung ist eine ärztliche oder zahnärztliche Verordnung. Wir erstatten den Kaufpreis der verordneten apothekenpflichtigen Arzneimittel, wenn er bei der Besoldungsgruppe bis A 8 über 8 Euro, bei A 9 bis A 12 über 12 Euro und ab A 13 über 16 Euro liegt. Falls für das Arzneimittel ein Festbetrag gilt, erstatten wir die Kosten in Höhe dieses Festbetrags.



Es lohnt sich, wenn Sie einen Antrag auf Festsetzung der Belastungsgrenze stellen. Wir empfehlen Ihnen, dies

so frühzeitig wie möglich zu tun – am besten gleich zu Beginn eines neuen Kalenderjahres. ■



### *Hinweise für A-Mitglieder*

Sind Sie A-Mitglied und haben einen Antrag auf Festsetzung der Belastungsgrenze(n) gestellt? Dann erhalten Sie bei Erreichen Ihrer Belastungsgrenze(n) einen Befreiungsausweis automatisch von uns zugeschickt. Sie können ihn bei Bedarf jeweils bei Ihrem Arzt, Ihrer Apotheke, Ihrem Sanitätshaus oder Ihrem Transportunternehmen vorlegen.